

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 21. Juni 2010

Seite 371

Nr. 58

---

**Erste Änderung der  
Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
in den Masterprogrammen  
„Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ und  
„Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 15. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Masterprogrammen „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ und „Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“ an der Universität Duisburg-Essen vom 7. September 2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 455)) wird wie folgt geändert:

In § 4 werden **Abs. 1 und Abs. 2** wie folgt neu gefasst:

### „§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können nur die Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Der Antrag ist mit den nachstehenden Unterlagen an das Dekanat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zu richten:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- schriftliche Ausführungen zu dem speziellen Interesse an dem gewählten Master-Programm und der besonderen Eignung hierfür (maximal zwei Seiten)
- Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife (beglaubigte Kopie),

- Abschlusszeugnis im grundständigen und ggf. weiterführenden Studiengang mit allen Leistungsbewertungen (transcript of records); falls darin nicht aufgeführt: Qualifikationsnachweise (Scheine), die im Laufe des Studiums erworben wurden (beglaubigte Kopien).  
Liegt im Masterprogramm „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist ein Nachweis zu erbringen, dass mindestens 150 ECTS-Credits in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erbracht worden sind. Eine Einschreibung in den Master-Studiengang kann in diesen Fällen erst erfolgen, wenn das Zeugnis über den Bachelor-Abschluss nachgereicht wird.
- eine beglaubigte Übersicht aller im grundständigen und ggf. weiterführenden Studiengang besuchten Veranstaltungen (diploma supplement)
- Titel und Gliederung der Abschlussarbeit,
- Im Masterprogramm „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ der Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 1 Abs. 5 PO
- ggf. Nachweise über weitere, auch extern, erbrachte und für das jeweilige Master-Programm einschlägige Leistungen (in anderen Studiengängen an Universitäten oder Fachhochschulen, in Weiterbildungseinrichtungen, bei Summer Schools etc.),
- ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten in für das jeweilige Master-Programm relevanten Bereichen (Praktikums- und Arbeitszeugnisse).“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 08.06.2010.

Duisburg und Essen, den 15. Juni 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler